

Konskriptionsgesetz in Erinnerung zu rufen.<sup>254</sup> Aus Wien sind jedoch keine weiteren entscheidenden Reaktionen festzustellen. Im Jahr 1860 findet sich im „Correspondenz-Geschäftstagebuch“ des Kontingents ein Eintrag von Peter Rheinberger, der das Regierungsamt in Vaduz an das noch mangelnde Konskriptionsgesetz erinnerte.<sup>255</sup> Rheinberger schrieb von einem „wesentlichen Übelstand, der sich erst recht bei einem Ausmarsche fühlbar machen würde und nicht allein dem Commandanten, sondern auch dem Lande bittere Verlegenheit bereiten könnte“.<sup>256</sup> Als Reaktion aus Wien erfolgte im Mai 1860 ein Beschluss des Fürsten, der den Beginn der Militärpflicht vom 20. auf das 21. Lebensjahr verschob.<sup>257</sup> Mit gleichem Schreiben erging an das Regierungsamt Vaduz der wiederholte Auftrag, ein Rekrutierungsgesetz zu bearbeiten und höchster Sanktion vorzulegen, „damit die Militärstellung förmlich durch das Rekrutierungsgesetz ihre Normirung erhalte“.<sup>258</sup> Aber auch dieser fürstliche Auftrag wurde nicht in die Tat umgesetzt. Bis zu seiner Auflösung im Jahre 1868 standen dem Oberamt und dem liechtensteinischen Militärkommando für die Rekrutierung der Soldaten lediglich Direktiven aus der Zeit vor seiner eigentlichen Existenz und verschiedene Entwürfe für ein Gesetz zur Verfügung. Für die alltägliche Anwendung scheinen diese Grundlagen aber ausgereicht zu haben. Weder vom Oberamt noch von der Hofkanzlei oder dem Fürsten kamen weitere Vorstösse, für diese Provisorien eine definitive Lösung zu finden.

## ENTLASSUNG AUS DEM MILITÄR / „ABSCHIEDE“

Die Entlassung aus dem Militär war bereits im Entwurf des Konskriptionsgesetzes von 1837 geregelt.<sup>259</sup> Nach diesen Bestimmungen hatte jeder Kontingentsmann nach Beendigung seiner Dienstzeit das Anrecht, über seine Entlassung eine „legale Urkunde“ ausgehändigt zu bekommen.<sup>260</sup> Wer „wirklich“ gedient hatte, bekam einen „förmlichen“ Abschied; den übrigen, d. h. den vom Militärdienst Befreiten, den frühzeitig Entlassenen etc., wurde ein einfacher Entlassungsschein ausgestellt.<sup>261</sup> Die Urkunden wurden vom Militärkommando ausgestellt und vom Oberamt beglaubigt. Neben der förmlichen Entlassung gab es die „unverzügliche Entfernung“ aus dem Kontingent für gerichtliche Verurteilte.<sup>262</sup>

Im Februar 1843 wurde von der Hofkanzlei eine Vorschrift über die „Ausfertigung der Abschiede“ erlassen.<sup>263</sup> Nach dieser Verfügung waren im „Abschied“, also der Entlassungsurkunde, fünf „Gradationen“ zu erteilen, die über die Aufführung des Betreffenden und über eventuell erhaltene Strafen Auskunft geben sollten.<sup>264</sup>

Die fünf Gradationen lauteten: Erstens „Ausgezeichnet gut“, wenn der Entlassene während seiner ganzen Dienstzeit „besondere sittliche Bildung, Eifer im Dienst und sonst lobenswerte Eigenschaften“

254) LLA RC 27, C2, Nr. 8, Kontingentskommando an OA, 8. März 1846.

255) LLA AS 34/2, Eintrag Nr. 6 vom 27. Jan. 1860.

256) Ebenda.

257) LLA RC 27, F1, Nr. 6629, HKW an RAV, 3. Mai 1860.

258) Ebenda.

259) Siehe S. 84 ff.

260) LLA RC 27, C1, Konskriptionsgesetzentwurf 1837, § 69b.

261) Ebenda.

262) Ebenda, § 71.

263) LLA SF Militärakten 1832–1849, Nr. 242, HKW an OA, 28. Febr. 1843.

264) Ebenda § 1.